

IAM

**Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
"Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(der „Umbrella-Fonds“)**

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag
vom 1. Februar 2024

Fondsleitung

Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG
Beethovenstrasse 48
8002 Zürich

Depotbank

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich
Beethovenstrasse 19, CH-8027 Zürich

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I - Prospekt	4
1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.....	4
1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz.....	4
1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften.....	4
1.3 Rechnungsjahr.....	5
1.4 Prüfgesellschaft.....	5
1.5 Teilvermögen	5
1.6 Anteile	6
1.7 Kotierung und Handel.....	6
1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen.....	6
1.9 Verwendung der Erträge.....	7
1.10 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkung sowie Derivateinsatz der Teilvermögen	7
1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen.....	7
1.10.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen.....	10
1.10.3 Derivateinsatz der Teilvermögen	11
1.10.4 Anlagemöglichkeit in OPALS.....	12
1.10.5 Sicherheitenstrategie.....	12
1.11 Nettoinventarwert	13
1.12 Vergütungen und Nebenkosten	13
1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen (Auszug aus §20 des Fondsvertrages).....	13
1.12.2 Total Expense Ratio.....	13
1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	14
1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags).....	14
1.12.5 Performance Fee.....	14
1.12.6 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“).....	14
1.12.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen	15
1.13 Einsicht in Berichte	15
1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds	15
1.15 Risiken und deren Überwachung.....	15
2 Informationen über die Fondsleitung.....	19
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung.....	19
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung.....	19
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane.....	19
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital.....	20
2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	20
2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	20
3 Informationen über die Depotbank	21
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	21
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	21
4 Informationen über Dritte	22
4.1 Zahlstelle.....	22
4.2 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	22
5 Weitere Informationen	22
5.1 Nützliche Hinweise	22
5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen.....	23
5.3 Zusätzliche Informationen.....	23
5.4 Verkaufsrestriktionen	23
6 Weitere Anlageinformationen.....	24
6.1 Bisherige Ergebnisse	24
6.2 Profil des typischen Anlegers	24
7 Ausführliche Bestimmungen.....	24
Teil II - Fondsvertrag	25
I. Grundlagen	25
§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	25
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	25

§ 2	Der Fondsvertrag	25
§ 3	Die Fondsleitung	25
§ 4	Die Depotbank	26
§ 5	Die Anleger	27
§ 6	Anteile und Anteilsklassen	29
III.	Richtlinien der Anlagepolitik	29
A.	Anlagegrundsätze	29
§ 7	Einhaltung der Anlagevorschriften	29
§ 8	Anlagepolitik	30
§ 9	Charakteristika und Beschreibung von OPALS	34
§ 10	Flüssige Mittel	36
B.	Anlagetechniken und Anlageinstrumente	36
§ 11	Effektenleihe	36
§ 12	Pensionsgeschäfte	36
§ 13	Derivate	36
§ 14	Aufnahme und Gewährung von Krediten	39
§ 15	Belastung des Vermögens der Teilvermögen	39
C.	Anlagebeschränkungen	39
§ 16	Risikoverteilung	39
IV.	Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	42
§ 17	Berechnung der Nettoinventarwerte	42
§ 18	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	43
V.	Vergütung und Nebenkosten	44
§ 19	Vergütung und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	44
§ 20	Vergütung und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen	44
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung	47
§ 21	Rechenschaftsablage	47
§ 22	Prüfung	47
VII.	Verwendung des Erfolges	47
§ 23	Verwendung des Erfolges	47
VIII.	Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	48
§ 24	Publikationsorgan	48
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	48
§ 25	Vereinigung	48
§ 26	Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	49
X.	Änderung des Fondsvertrages	50
§ 27	Änderung des Fondsvertrages	50
XI.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	50
§ 28	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	50

Teil I - Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des „IAM“ wurde von der GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich, als Fondsleitung und mit Zustimmung der damaligen Depotbank, der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, basierend auf den bereits bestehenden und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) (vormals Eidgenössische Bankenkommision, EBK) bewilligten IAM Einzelfonds aufgestellt und in der Form eines Umbrella-Fonds erstmals am 30. März 2012 von der FINMA bewilligt. Am 5. März 2018 fand ein Depotbankwechsel zur State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, statt. Per 1. Februar 2024 übernimmt die Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG, Zürich, die Fondsleitung mit Zustimmung der FINMA und der Depotbank.

1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Besteuerung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können Quellensteuerabzügen des jeweiligen Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Besteuerung der Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz

Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Besteuerung der Anleger mit Steuerdomizil im Ausland

Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer gegebenenfalls basierend auf dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ganz oder teilweise zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden bei thesaurierten Erträgen gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung

aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrellafonds mit seinen Teilvermögen hat folgende Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch; AIA)

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

Steuerliche Angaben für alle Anleger

US Quellensteuer

Alle Anleger haben für US Steuerzwecke ein entsprechendes W-8 Formular einzureichen (z.B. W-8BEN-E).

Auf Verlangen ist das W-8 Formular in periodischen Abständen zu erneuern (im Allgemeinen alle 3 Jahre). Sollten sich die im W-8 Formular gemachten Angaben eines Anlegers ändern, so hat dieser auch ohne Aufforderung unverzüglich ein aktualisiertes W-8 Formular einzureichen. Die Anleger anerkennen, dass ihre Identität gegenüber Fondsleitung, Depotbank und Behörden (einschliesslich Steuerbehörden im In- und Ausland) sowie gegenüber sonstigen, steuerlich relevanten Gegenparteien (z.B. Broker) offengelegt werden kann.

FATCA

Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als registered deemed compliant FFI im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Wichtiger Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und (soweit publiziert) Praxis in der Schweiz aus. Sie dienen ausschliesslich zu Informationszwecken und stellen keine steuerliche oder rechtliche Empfehlung oder Beratung dar. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

1.4 Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich.

1.5 Teilvermögen

Der Umbrella-Fonds ist in die folgenden Teilvermögen unterteilt:

- **IAM - EUROPEAN EQUITY FUND**

- **IAM - GLOBAL EQUITY FUND**
- **IAM - IMMO SECURITIES FUND**
- **IAM - SWISS EQUITY FUND**

1.6 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann keine Aushändigung von Anteilscheinen verlangen. Wurden Anteilscheine ausgegeben, so sind diese im Falle eines Rücknahmeantrages zusammen mit diesem zurückzugeben.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit bestehen für die Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

Für sämtliche Teilvermögen:

Anteilkategorie:	Rechnungseinheit:	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:
"A" Klasse	CHF	Ausschüttend	gesamtes Anlegerpublikum

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile des Anlagefonds sind nicht kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag in der Stadt Zürich (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag, Bankfeiertage der Stadt Zürich etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 18 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14:00 Uhr (Zeit in Zürich) an einem Bankwerktag in der Stadt Zürich (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet. Nach 14:00 Uhr (Zeit in Zürich) bei der Depotbank eingehende Anträge werden am darauffolgenden Auftragstag behandelt. Die Valutierung erfolgt mit maximal zwei Bankwerktagen bezogen auf den Bewertungstag. Tage, die keine Bankwerktag in Zürich sind, gelten dabei nicht als Valutatage.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (Ausgabespesen) und zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen

erwachsen (Rücknahmespesen). Es wird keine Rücknahmekommission erhoben. Die Höhe der Nebenkosten ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 des Prospekts ersichtlich.

Allfällige auf der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Anlegers. Die Ausgabe und die Rücknahme von Fondsanteilen zur Tilgung unterliegen nach der gegenwärtigen Rechtslage in der Schweiz keiner Emissions- oder Umsatzabgabe.

Sofern nach Ausführung eines Rücknahmeauftrages Bedingungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllt sind, kann die Fondsleitung entweder einen zwangsweisen Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Klasse oder eine zwangsweise Rücknahme aller Anteile derjenigen Anteilsklasse, deren teilweise Rücknahme verlangt wird, vornehmen.

Für den Fall, dass an einem Tag aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen der Nettobetrag der insgesamt eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens übersteigt, behält sich die Fondsleitung vor, im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen (Gating). Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Für die aufgeschobenen Anträge werden keine Zinsen entrichtet. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

1.9 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse der Teilvermögen können jeweils auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn:

- Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklassen beträgt, und
- Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklassen beträgt.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkung sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente [„Derivate“] sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (Teil II / §§ 7-16) ersichtlich.

1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1.10.1.1 IAM - EUROPEAN EQUITY FUND

1.10.1.1.1 IAM – EUROPEAN EQUITY FUND zielt auf eine langfristig hohe Performance und insbesondere auf einen langfristigen Kapitalzuwachs durch direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte wie Aktien, Genossenschaftsanteile,

Partizipationsscheine sowie Genussscheine ausgewählter Gesellschaften mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in Europa.

1.10.1.1.2 Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 10, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertrechte und -wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) ausgewählter Gesellschaften mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in Europa.
- b) Anteile an anderen Zielfonds (bis zu 100% des Teilvermögens), die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.

1.10.1.1.3 Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 10, insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- a) Beteiligungswertrechte und -wertpapiere (Aktien, etc.), welche die Voraussetzungen von Ziff. 1.10.1.1.2 lit. a) nicht erfüllen.
- b) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Renten, Wandel-, Optionsanleihen, etc.) von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- c) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- d) Anteile an Zielfonds, die die Voraussetzungen von Ziff. 1.10.1.1.2 lit. b) nicht erfüllen.
- e) Guthaben auf Sicht und Zeit.

1.10.1.1.4 Die Anlagepolitik kann auch mittels Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b) umgesetzt und Fremdwährungsrisiken mittels FX-Derivate abgesichert werden.

1.10.1.2 IAM – GLOBAL EQUITY FUND

1.10.1.2.1 Die Anlagepolitik des IAM – GLOBAL EQUITY FUND zielt auf eine langfristige hohe Performance und insbesondere auf einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch weltweite direkte und indirekte Anlagen in sorgfältig ausgewählte Aktien, sonstige Beteiligungspapiere oder Genussscheine.

1.10.1.2.2 Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 10, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertrechte und -wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) weltweit.
- b) Anteile an Zielfonds (bis zu 100% des Teilvermögens), die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.
- c) OPALS (bis zu 100% des Teilvermögens).

1.10.1.2.3 Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 10, insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- a) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Renten, Wandel-, Optionsanleihen, etc.), von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- c) Anteile an Zielfonds, welche die Voraussetzungen von Ziff. 1.10.1.2.2 lit. b) nicht erfüllen.

d) Guthaben auf Sicht und Zeit.

1.10.1.2.4 Die Anlagepolitik kann auch mittels Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b) umgesetzt und Fremdwährungsrisiken mittels FX-Derivate abgesichert werden.

1.10.1.3 IAM – IMMO SECURITIES FUND

1.10.1.3.1 Das Anlageziel des IAM – IMMO SECURITIES FUND besteht hauptsächlich darin, durch indirekte Anlagen in den Immobiliensektor, unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer angemessenen Liquidität einen angemessenen Anlageertrag in CHF zu erzielen.

1.10.1.3.2 Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 10, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- a) Anteile von in- und ausländischen Immobilienanlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d. des Fondsvertrages, die in Abweichung von § 8 Ziff. 1 lit. d entweder auf der Grundlage ihres Inventarwertes mit täglicher Rückgabepriorität zurückgenommen oder zurückgekauft werden, oder die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
- b) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit.
- c) Strukturierte Finanzprodukte mit oder ohne Kapitalgarantie und Zertifikate, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. a) und b) oder Immobilienmarktindices zugrunde liegen.

1.10.1.3.3 Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 10, insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- a) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Gesellschaften weltweit, die nicht unter Ziff. 1.10.1.3.2 lit. b) aufgeführt sind.
- b) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- c) Anteile an Zielfonds, die nicht unter Ziff. 1.10.1.3.2 lit. a) aufgeführt sind.
- d) Strukturierte Finanzprodukte (einschliesslich Warrants), die nicht unter Ziff. 1.10.1.3.2 lit. c) aufgeführt sind.
- e) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- f) Guthaben auf Sicht und Zeit.

1.10.1.3.4 Strukturierte Finanzprodukte bzw. Zertifikate im Sinne von Ziff. 1.10.1.3.2 lit. c) und Ziff. 1.10.1.3.3 lit. d) oben, mit Ausnahme von Tracker-Zertifikaten, sind insgesamt auf maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens begrenzt.

1.10.1.3.5 Die Anlagepolitik kann auch mittels Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b) umgesetzt und Fremdwährungsrisiken mittels FX-Derivaten abgesichert werden.

1.10.1.4 IAM – SWISS EQUITY FUND

1.10.1.4.1 Die Anlagepolitik des IAM – SWISS EQUITY FUND zielt auf eine langfristige hohe Performance und insbesondere auf einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch hauptsächlich direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere

und Beteiligungswertrechte wie Aktien, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine sowie Genussscheine von Gesellschaften mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in der Schweiz oder Liechtenstein.

1.10.1.4.2 Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 10, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertrechte und -wertpapiere von Gesellschaften mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in der Schweiz oder Liechtenstein.
- b) Anteile an Zielfonds (bis zu 100% des Teilvermögens), welche ihr Vermögen in Anlagen gemäss lit. a) investieren.

1.10.1.4.3 Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- a) Beteiligungswertrechte und -wertpapiere (Aktien, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Genussscheine, etc.) die nicht unter Ziff. 1.10.1.4.2 lit. a) aufgeführt sind.
- b) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Renten, Wandel-, Optionsanleihen, etc.) von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- c) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- d) Anteile an Zielfonds, die nicht unter Ziff. 1.10.1.4.2 lit. b) aufgeführt sind.
- e) Guthaben auf Sicht und Zeit.

1.10.1.4.4 Die Anlagepolitik kann auch mittels Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b) umgesetzt und Fremdwährungsrisiken mittels FX-Derivaten abgesichert werden.

1.10.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Die Anlagebeschränkungen sind einlässlich in § 16 des Fondsvertrages dargestellt. Es gelten namentlich die folgenden, **auszugsweise** wiedergegebenen Beschränkungen:

IAM – EUROPEAN EQUITY FUND

Bis höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate) derselben Gegenpartei angelegt werden. Das Gesamtvolumen derjenigen Titel, die 10% des Vermögens des Teilvermögens überschreiten, ist auf maximal 60% des Vermögens des Teilvermögens beschränkt. Die Anlagen sind ausserdem auf Titel von mindestens 12 Gesellschaften aufzuteilen. Die somit mögliche Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige Titel führt zu einer Erhöhung der spezifischen Risikokomponenten und kann somit zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen, das über demjenigen eines stärker diversifizierten Portefeuilles liegt.

IAM – GLOBAL EQUITY FUND

Bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate) derselben Gegenpartei angelegt werden, wobei der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in welche mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens investiert sind, 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen darf. Diese Beschränkungen sind konsolidiert einzuhalten, d.h. die den einzelnen OPALS zugrundeliegenden Aktienportfolios sind einzubeziehen. Die von Morgan Stanley Capital (Cayman Islands) Ltd. als Gegenpartei ausgegebenen OPALS selber sind indessen davon ausgenommen und dürfen bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens erworben werden.

IAM – IMMO SECURITIES FUND

Bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten und

Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate) derselben Gegenpartei gehalten werden.

Diese Grenze von 10% wird auf maximal 25% gegenüber Titeln angehoben, deren Gewichtung in einem der Indices aus dem Referenzindex die Grenze von 7% überschreiten. Der Fonds darf in diesen Fällen bis 150% deren prozentualen Anteils an der Gewichtung des Titels im entsprechenden Index aus dem Referenzindex investieren, wobei dieser Anteil zudem im Verhältnis des Index zum Referenzindex anzupassen ist. Dadurch kann möglicherweise eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltene Titel (look through) entstehen, was zu einer Erhöhung der spezifischen Risikokomponente und somit zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt. Liegt das Ergebnis unter 10%, bleibt die oben erwähnte Grenze relevant.

Der Anteil der Effekten und Geldmarktinstrumente derjenigen Emittenten, die mehr als 10% des Vermögens des Fonds ausmachen, darf insgesamt 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

IAM – SWISS EQUITY FUND

Bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate) derselben Gegenpartei angelegt werden.

Unter folgenden Bedingungen dürfen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente derselben Gegenpartei angelegt werden (bis max. 30% des Vermögens des Teilvermögens pro Gegenpartei): In Titeln, deren Gewichtung im schweizerischen Börsenindex Swiss Performance Index (SPI) 7% überschreitet, darf der Fonds bis 150% ihrer Gewichtung im vorgenannten Index investieren. Das Gesamtvolumen der 10% des Vermögens des Teilvermögens überschreitenden Titel darf 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten. Die Anlagen sind ausserdem auf Titel von mindestens 12 Gesellschaften aufzuteilen. Dadurch kann möglicherweise eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einer Erhöhung der spezifischen Risikokomponente und somit zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt.

1.10.3 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Für den Teil des Vermögens der Teilvermögen, der in indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c) Fondsvertrag investiert ist, dürfen Derivate nur zur Deckung von Währungsrisiken eingesetzt werden. In vorgenannter Konstellation dürfen sich somit Derivate ausser zur Deckung von Währungsrisiken nicht auf die Anlagen der Kollektivanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c) Fondsvertrag beziehen. Diese Regelung gilt nicht für Index-Kollektivanlagen, sofern der Einsatz der derivativen Finanzinstrumente zur Steuerung von Marktrisiken erfolgt.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 13), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Dritte, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 210% (inkl. Kreditaufnahme) seines Nettovermögens betragen.

1.10.4 Anlagemöglichkeit in OPALS

Eine detaillierte Beschreibung der *Optimised Portfolios as Listed Securities* („**OPALS**“) inklusive deren Eigenschaften, die involvierten Gesellschaften, die Risiken sowie die mit solchen Anlagen verbundenen Kosten und Erträge für die Teilvermögen findet sich in § 9 Fondsvertrag.

Durch OPALS nachgebildete Indizes

IAM – GLOBAL EQUITY FUND:

Die den OPALS zugrundeliegenden Aktienportfolios bilden sowohl bedeutende anerkannte „Länder-Indizes“ als auch führende - von der Morgan Stanley-Gruppe kreierte - Indizes („MSCI-Indizes“) nach.

Die wichtigsten Indizes sind der MSCI USA, der MSCI Japan, der MSCI Taiwan, der MSCI UK und der MSCI China.

Im Jahresbericht sind die jeweiligen OPALS, in welche das Teilvermögen investiert ist, aufgeführt. Auf Verlangen des Anlegers stellt die Fondsleitung diesem jeweils kostenlos eine Liste mit den einzelnen, in den OPALS enthaltenen Titeln zu.

1.10.5 Sicherheitenstrategie

Im Zusammenhang mit Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenpartei-risiken auftreten. Diese Risiken werden mit Sicherheiten minimiert.

Als Sicherheiten sind folgende Arten zulässig:

- Geldmarktpapiere,
- Anleihen, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD begeben oder garantiert werden und eine hohe Bonität aufweisen,
- Barmittel, sofern sie auf eine in G10-Währungen lauten.

Die Besicherung erstreckt sich auf alle OTC-Derivate. Die Fondsleitung kann eine Ausnahme vorsehen bei Devisentermingeschäften mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten.

Die Sicherheitsmarge beträgt 0% für Sicherheiten in Form von Barmitteln, Geldmarktpapieren oder Anleihen, welche eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen. Für Anleihen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und mehr kommt eine Sicherheitsmarge von mindestens 2% zur Anwendung, wobei diese Marge mit der Laufzeit der jeweiligen Anleihe zunimmt.

Barsicherheiten können in Form von Bankguthaben, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden. Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der

entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen. Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Des Weiteren kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Zurzeit tätigt die Fondsleitung weder Pensionsgeschäfte noch Effektlleihe.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert des Anteils einer Anteilsklasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Teilvermögen zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten desselben, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen (Auszug aus §20 des Fondsvertrages)

Anteile der A-Klasse

Die maximale, jährliche Verwaltungskommission der Fondsleitung kann für das betreffende Teilvermögen der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Teilvermögen:	Max. Verwaltungskommission p.a.
IAM – EUROPEAN EQUITY FUND	1.50%
IAM – GLOBAL EQUITY FUND	1.50%
IAM – IMMO SECURITIES FUND	1.50%
IAM – SWISS EQUITY FUND	1.50%

Die Kommission wird verwendet für die Leitung und die Vermögensverwaltung in Bezug auf den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben bezahlt.

Ausserdem werden damit folgende Dienstleistungen Dritter vergütet: Teilaufgaben zur administrativen und operativen Unterstützung gemäss Ziff. 2.3.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufenden dem Vermögen des Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

	2020	2021	2022
IAM - European Equity Fund			
Total Expense Ratio (TER)	1.55%	1.55%	1.56%

IAM - Global Equity Fund Total Expense Ratio (TER)	1.89%	1.89%	1.89%
IAM - Immo Securities Fund Total Expense Ratio (TER)	2.01%	2.01%	1.95%
IAM Swiss Equity Fund Performance Fee	-	0.05%	0.92%
Total Expense Ratio (TER)	1.65%	1.69%	2.57%

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland:

Max. 5% des Nettoinventarwerts auf Anteilen aller Anteilklassen

- Rücknahmekommission zugunsten der Teilvermögen: keine.

Ausgabe- und Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

- Zuschlag zum Nettoinventarwert max. 0.25%.
- Abzug vom Nettoinventarwert max. 0.25%

1.12.5 Performance Fee

Der Vermögensverwalter hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Anlageverwaltungsgebühr ("Performance Fee"). Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf einer annualisierten Basis (Beginn Rechnungsjahr bis zum jeweiligen Auftragstag) berechnet und zu Lasten des Teilvermögens unter Anwendung der nachfolgenden Sätze und unter Einhaltung der untenstehenden Bedingungen zurückgestellt oder Rückstellungen angepasst. Nach Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres des Teilvermögens wird dem Anlageverwalter die allfällig geschuldete Performance Fee ausbezahlt.

Die Ausrichtung und Höhe der Performance Fee ist von der Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil im Vergleich zum genannten Referenzindex abhängig.

Um Anspruch auf die Performance Fee zu haben, muss die Performance des (ausschüttungsbereinigten) Nettoinventarwertes je Anteil (vor Abzug der Performance Fee) am letzten Bewertungstag des Rechnungsjahres oberhalb der Performance des Vergleichsindex liegen und es müssen allfällige Minderperformances gegenüber dem Vergleichsindex aus den Vorjahren wieder vollumfänglich wettgemacht worden sein (Prinzip der relativen High-Water-Mark).

Der anwendbare Satz für die Performance Fee beträgt 20%.

1.12.6 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile

(„soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) abgeschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich sogenannten "soft commissions" geschlossen.

1.12.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundener Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.

Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger des Fonds mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für den Fonds getätigten Anlagen in andere Anlagefonds anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Bei verbundenen Zielfonds oder ETF werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt.

1.13 Einsicht in Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der „IAM“ ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das entsprechende Teilvermögen.

1.15 Risiken und deren Überwachung

Allgemeine Risiken:

Die Fondsleitung betrachtet das Risikomanagement als eine Hauptfunktion des Anlageprozesses. Dementsprechend ist es das Ziel der Anlageverwalterin, welcher dabei die Hauptrolle zukommt, die Risiken im Rahmen der Anlagepolitik und des Anlageprofils eines Teilvermögens zu managen. Dies erfolgt durch die Konstruktion eines risikooptimierten Portfolios und durch eine Überwachung der Risiken der einzelnen Anlagen wie auch des Gesamtrisikos des entsprechenden Teilvermögens.

Trotz allem kann nicht ausgeschlossen werden, dass namentlich in ausserordentlichen Fällen ein Verlust auf einzelnen Anlagen eintritt. Eine sorgfältige Analyse und die Verwendung entwickelter Risikomanagement-Systeme kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung garantieren.

Anlagen im Anlageuniversum der Teilvermögen des Fonds unterliegen Marktschwankungen. Diese können in Zeiten hoher Volatilität einen erheblichen Umfang annehmen. Die eingesetzten Anlagestrategien sind teilweise komplex und tendenziell mit grösseren Unsicherheiten und Risiken behaftet als diejenigen von Effektenfonds. Die Teilvermögen können den nachfolgend genannten Risiken ausgesetzt sein. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung:

- (a) **Hebelwirkung (Leverage):** Die Fondsleitung ist ermächtigt, in beschränktem Umfang Kredite für zusätzliche Anlagen aufzunehmen und derivative Finanzinstrumente einzusetzen, die eine Hebelwirkung entfalten. Fallen die Erträge auf Anlagen höher aus als die auf der Kreditaufnahme belasteten Zinsen, wird das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens stärker steigen als ohne Leverage mittels Kreditaufnahme. Entsprechend sinkt das Vermögen im Falle von Kursverlusten auf den Anlagen überproportional. Bei der Erzielung von Hebelwirkung über Derivate besteht die Möglichkeit, dass eine sich als unrichtig erweisende Einschätzung der Lage oder eine geringe Liquidität der Märkte in den Basiswerten negative Auswirkungen auf die Rendite eines Teilvermögens zeitigen.
- (b) **Liquiditätsrisiko und -management:** Die Liquidität von individuellen Finanzinstrumenten kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Das Liquiditätsrisiko ist insofern begrenzt, als für die Teilvermögen des Fonds überwiegend Anlagen in relativ liquiden Instrumenten und Märkten angestrebt werden. Soweit Anlagen in OTC-Derivaten erfolgen (vgl. § 13 des Fondsvertrags), hängt deren Liquidität meist erheblich von deren Basiswert ab.

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Massnahmen vorgesehen: Liquidität der Anlagen, Wahrscheinlichkeit grösserer Abflüsse, Verhalten unter hypothetischen und historischen Szenarien.

- (c) **Allgemeines Marktrisiko:** Die Teilvermögen investieren in die weltweiten Märkte für Effekten und andere Finanzinstrumente. Politische Unsicherheit, Währungs-exportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die individuellen Anlagen des Fonds und die Rendite negativ beeinflussen. Die Fondsleitung strebt insofern eine Begrenzung der Marktrisiken an, als er seine Anlagen vorab in den weltweit führenden Märkten tätigt.
- (d) **Emerging Markets:** Die Fondsleitung kann einen (definierten) Teil des Vermögens der Teilvermögen in Aktien von Unternehmen aus Emerging Markets Ländern investieren. Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika oder Japan erreicht haben. Zur Zeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion und umfassen namentlich Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, China, Estland, Indien, Indonesien, Israel, Lettland, Litauen, Malaysia, Mexiko, Marokko, Pakistan, die Philippinen, Kroatien, Polen, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Tschechien, die Türkei, die Ukraine und Ungarn. Die Liste der Staaten, die als "Emerging Markets Länder" gelten, unterliegt Änderungen. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können die Lage von ausländischen Investoren wie dem Fonds nachteilig beeinflussen, namentlich Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, die Einführung von Quellensteuern auf der Ausschüttung von Zins- oder Dividenderträgen, die Einführung von Kapitaltransferbeschränkungen und Währungsabwertungen. Die Preise von Emerging Markets Anlagen sind in der Regel verstärkt von der

Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens und von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des entsprechenden Emerging Markets Landes abhängig. Für Aktien, welche an einer anerkannten Börse eines Emerging Markets Landes notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines solchen Landes gehandelt werden, gilt, dass solche Börsen oder Märkte nicht den Grad von Organisation, Transparenz und Liquidität aufweisen, der bei Börsen und Märkten in den meisten entwickelten Staaten üblich ist.

- (e) **Währungsrisiko:** Die Teilvermögen des Fonds investieren weltweit in Anlagen, die auf verschiedene Währungen lauten können. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fonds entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese absichern. Soweit für ein Teilvermögen im Besonderen Teil keine abweichenden Regeln aufgestellt sind, ist die Fondsleitung nicht gehalten, eine systematische Währungsabsicherung vorzunehmen.
- (f) **Konzentration der Anlagen / Risikostreuung:** Die Fondsleitung ist bestrebt, ein durch Anlage in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten diversifiziertes Fondsportefeuille zu gestalten. Indes können die Anlagen der Teilvermögen des Fonds jeweils in einzelne Wirtschaftssektoren investiert werden. Indes können sich die Anlagen jeweils auf einzelne Bereiche dieses Sektors und einzelne Regionen konzentrieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die jeweils gewählte Anlagestrategie nicht die Erwartungen erfüllt.

Risikoprofil des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen

Der Wert der in den Teilvermögen befindlichen Vermögenswerte richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung. Aufgrund von Kursschwankungen kann dieser steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der Zielgewichtung der Anlageklassen (Anleihen, Aktien etc.) ab und ist zusätzlich vom ökonomischen Umfeld, der Zinsentwicklung, der Laufzeit und der Bonität der Schuldner sowie unternehmens-spezifischen Faktoren abhängig. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird. Für Anleger, deren Referenzwährung von der Anlagewährung des Teilvermögens abweicht, können Währungsrisiken entstehen.

Die Teilvermögen dürfen derivative Finanzprodukte zur Absicherung von Risiken oder zur besseren Erreichung des Anlageziels halten. Es können somit Gegenpartierisiken entstehen. Das Gegenpartierisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Aktie oder eines derivativen Finanzproduktes. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verlorenght. Dieses Risiko muss bei der Wahl eines Schuldners, einer Gegenpartei, eines Emittenten oder Garanten beachtet werden. Gradmesser für die Bonität eines Emittenten bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen. Die Risikobeschränkungsbestimmungen des Fonds stellen Qualitätsanforderungen an Emittenten von derivativen Finanzinstrumenten und Gegenparteien, denen gegenüber eine Risikoaussetzung von mehr als 10% des Fondsvermögens eingegangen werden kann.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik der Teilvermögen erreicht werden.

Mit Bezug auf Anlagen in Zielfonds und insbesondere in Immobilienfonds wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass für die Zielfonds und insbesondere Immobilienfonds andere Rücknahmefrequenzen gelten können als die für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen geltende tägliche Rücknahmefrequenz (Ziff. 5.2 unten) (z. B. nur jährliche Rücknahmefrequenz bei

Immobilienfonds).

Besondere Risiken, welche mit den Anlagen des **IAM – IMMO SECURITIES FUND** in Real Estate Investment Trusts (REITs) verbunden sind:

REITs sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäss dem Luxemburger Investmentfondsrecht sind und welche Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschliessen. Sie investieren den Grossteil ihres Vermögens in Immobilien und erzielen Ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten und/oder Wertsteigerung der Immobilien. Für die Anlage in Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Veränderungen bei Mieterträgen, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung bzw. Beschlagnahmung, Umweltrisiken und Naturkatastrophen, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinssteigerungen und andere Einflüsse des Immobilienkapitalmarkts.

Risiken von OPALS

OPALS sind weder Obligationen noch Aktien. Gemäss der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gelten OPALS als spezielle Forderungswertpapiere im Sinne von Art. 70 KKV.

Die Möglichkeit, das gesamte oder Teile des Vermögens eines Teilvermögens in von Morgan Stanley Capital (Cayman Islands) Ltd. ausgegebene OPALS zu investieren, kann zu einer Konzentration des (gesamten) Emittentenrisikos auf diese Gesellschaft führen. Aufgrund der Struktur der OPALS und der involvierten Gesellschaften sowie des guten internationalen Standings der Morgan Stanley-Gruppe ist das Emittentenrisiko jedoch auch im Falle eines Konkurses nicht als bedeutend anzusehen. Zudem handelt es sich rein wirtschaftlich gesehen beim Emittenten lediglich um eine Durchlaufgesellschaft; der Inhaber von OPALS ist letztlich an einem gemäss dem jeweils nachgebildeten Index diversifizierten Aktienportfolio beteiligt.

Die ausschliessliche Anlage in OPALS, welche Aktienindizes von Emerging Markets Ländern nachbilden, beinhalten grundsätzlich ein erhöhtes Risiko.

Vor- und Nachteile einer Dachfonds-Struktur

Die Teilvermögen können als Dachfonds (sog. „Fund of Funds“) Anteile an zahlreichen Zielfonds erwerben. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Wesentliche Vor- und Nachteile gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- tendenziell breitere Risikostreuung;
- geringere Volatilität;
- umfassendes Selektionsverfahren des Anlageverwalters nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds;
- Kollektivanlageinstrumente ermöglichen es auch Anlegern, welche aufgrund allfälliger hoher Mindesteinlagen keinen direkten Zugang zu Zielfonds haben oder ihre Engagements aus anderen Gründen limitieren wollen, zu investieren.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;

- dem Dachfonds werden gewisse Kosten (Verwaltungskommission der Fondsleitung, Prüfungskosten, Kosten für Inventarwertberechnung etc.) belastet, welche bereits bei den Zielfonds anfallen, d.h. diese Kosten können doppelt anfallen, einmal im Dachfonds und einmal in den Fonds, in die der Dachfonds sein Vermögen investiert.

Zielfondsauswahl - Due Diligence Prozess

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt über einen strukturierten Prozess (Due Diligence), der sowohl qualitative als auch quantitative Faktoren berücksichtigt. Die Vorselektion erfolgt hauptsächlich aufgrund der untenstehenden quantitativen Kriterien. In der Selektion werden die untenstehenden qualitativen Kriterien mit einbezogen. Bei der Endauswahl erfolgt eine detaillierte Analyse aller Aspekte.

Der quantitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse der Rendite in Relation zum Benchmark,
- Analyse des Risikos in Relation zum Benchmark (Tracking Error),
- Analyse der relativen Rendite im Vergleich zur entsprechenden Peer Group.

Der qualitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse von Anlagestrategie, Anlageprozess und Portfoliokonstruktion respektive Diversifikation des Portfolios;
- Analyse der Transparenz, Verfügbarkeit der Informationen (Prospekt, Portfolio, Qualität des Reporting etc.).
- Das Portfolio der Zielfonds soll insgesamt eine angemessene Diversifikation aufweisen welche die oben erwähnten Voraussetzungen möglichst optimal erfüllt. Die Fondsleitung versucht durch periodische Überwachung der Zielfonds ungünstige Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG. Seit ihrer Gründung im Jahre 2023 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im internationalen Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz am 1. Februar 2024 insgesamt 28 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 6.5498 Milliarden (NAV per 31. Dezember 2023) belief.

Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG
Beethovenstrasse 48
8002 Zürich

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat besteht zurzeit aus den Herren:

- Glenn Thorpe, Präsident des Verwaltungsrats;
- Yann Wermeille, Verwaltungsrat;
- Veronica Buffoni, Verwaltungsrätin.

Die Geschäftsführung obliegt Frau Veronica Buffoni, Herrn Martin Peter, Herrn Michael Zaar, Herrn Daniel Rempfler und Herrn Loren Lala.

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt per 1. Februar 2024 CHF 1.1 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Carne Global Financial Services Limited, mit Sitz in Dublin.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die IAM Independent Asset Management SA, mit Sitz in Genf (Adresse: rue de la Confédération 15, 1204 Genf) ("Vermögensverwalter"), übertragen.

Die Fondsleitung hat Teile der Fondsadministration (inklusive die Fondsbuchführung) an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, abgeschlossener Vertrag.

Zudem hat die Fondsleitung verschiedene weitere Teilaufgaben an die Carne Global Financial Services Limited, mit Sitz in Dublin übertragen:

- Sämtliche Teilaufgaben im Bereich IT-Dienstleistungen.
- Sämtliche Teilaufgaben im Bereich der Datenaufbewahrung.
- Teilaufgaben im Bereich Operational Support (insb. Risk Management, Compliance, Investment Controlling und Operations).

Die genaue Ausführung der übertragenen Teilaufgaben regelt ein zwischen der Fondsleitung und den genannten Gruppengesellschaften abgeschlossener Vertrag. Es besteht die Möglichkeit, den genannten Gruppengesellschaften weitere Teilaufgaben zu übertragen. Die Fondsleitung kann gemäss § 3 Ziff. 6 des Fondsvertrages Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds bzw. Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese bei der gleichen Depotbank verwahrt werden.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschaftsrechte und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch von der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 72 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Depotbank ist eine Zweigniederlassung der State Street Bank International GmbH, München, einer unter deutschem Recht organisierte Bank, welche wiederum eine indirekte Tochtergesellschaft der State Street Corporation, Boston (MA) ist. Das Eigenkapital von State Street Bank International GmbH, München betrug per 31. Dezember 2023 EUR 109'368'445.00.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich liegen in den Bereichen:

- Depotbank für schweizerische Anlagefonds,
- Globale Wertschriftenverwaltung für schweizerische und ausländische institutionelle Kunden und Anlagefonds oder andere offene oder geschlossene Kollektivanlagen,
- Zahlstelle und Vertreterfunktion für schweizerische und ausländische Anlagefonds,
- Zahlungsverkehr für institutionelle Kunden,
- Kreditgeschäft im Zusammenhang mit der globalen Wertschriftenverwaltung oder dem Depotbankgeschäft.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Damit einher gehen u.a. folgende Risiken: Settlementrisiken d.h. nicht fristgerechte Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren, Länderrisiko im Falle der Insolvenz und, speziell in Emerging Markets, politische Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer nicht beaufsichtigt, so dürften sie nicht den organisatorischen Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch ihre Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet. Die Depotbank ist ein «Reporting Financial Institution» nach Model 2 IGA. Ihre FATCA GIIN-Nummer ist JR3CY0.99999.SL.756. Anleger sollten auch die Informationen unter der Überschrift «FATCA und sonstige grenzüberschreitende Reporting-Systeme» lesen, insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen, wenn der Umbrella-Fonds nicht in der Lage ist, die Bestimmungen solcher Reporting-Systeme zu erfüllen.

Die Depotbank ist Bestandteil eines internationalen Unternehmens. In Verbindung mit der Ausführung von Zeichnungen und Rücknahmen sowie der Pflege von Geschäftsbeziehungen

können Daten und Angaben über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Depotbank (einschliesslich Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen an Konzerngesellschaften der Depotbank ausserhalb der Schweiz, deren Delegierte und Beauftragte (agents) ausserhalb der Schweiz und an die Fondsleitung übermittelt werden. Mit der Zeichnung eines Anteils erklärt sich der Anleger damit einverstanden, dass die Fondsleitung und jede im Namen des Fonds handelnde Person, alle Informationen über den Verwahrungsort und die Anzahl der Anteile einsehen darf. Diese Dienstleister und die Fondsleitung sind verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln und die erhaltenen Angaben und Daten ausschliesslich für den Zweck zu verwenden, für den sie an die Dienstleister übermittelt wurden. Die Datenschutzbestimmungen ausserhalb der Schweiz können von den schweizerischen Bestimmungen abweichen und erfüllen nicht den Standard schweizerischer Datenschutzbestimmungen.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8027 Zürich

4.2 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide der Teilvermögen an die IAM Independent Asset Management SA, mit Sitz in Genf, übertragen. Die Ausführung des Mandates regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag vom 1. Mai 2017. Die IAM Independent Asset Management SA wurde im Jahre 1995 als Aktiengesellschaft, mit Sitz in Genf, gegründet (Adresse: rue de la Confédération 15, 1204 Genf). Die IAM Independent Asset Management SA ist ein auf die traditionelle Vermögensverwaltung im dynamischen Stil für institutionelle Anleger spezialisiertes Unternehmen mit folgenden Spezialgebieten: unabhängige aktive Vermögensverwaltung von gemischten Mandaten BVV2, Portfolios Aktien Schweiz sowie Aktien Ausland.

Der Vermögensverwalter ist ein von der FINMA gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute bewilligter und beaufsichtigter Verwalter von Kollektivvermögen. Die Geschäftsführung obliegt Karyn Thétaz, Laetitia Thétaz, Valentin Clerbout, Sandrine Longo und Christophe Rusconi. Die Mitglieder der Geschäftsführung weisen sich durch eine langjährige Erfahrung im Bereich der Vermögensverwaltung aus. Prüfgesellschaft der IAM Independent Asset Management SA ist die PricewaterhouseCoopers SA, Genf.

Zudem hat die Fondsleitung verschiedene weitere Teilaufgaben (Teilaufgaben im Bereich IT-Dienstleistungen, Datenaufbewahrung und Operational Support) an die die Carne Global Financial Services Limited, mit Sitz in Dublin übertragen. Carne Global Financial Services Limited, mit Sitz in Dublin, zeichnet sich durch mehrjährige Erfahrung in der administrativen und operativen Unterstützung von Anlagefonds aus.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer/ISIN:

Teilvermögen	Anteilsklasse	Valoren-Nr.	ISIN
IAM - EUROPEAN EQUITY FUND	A	599987	CH0005999872
IAM - GLOBAL EQUITY FUND	A	439578	CH0004395783
IAM – IMMO SECURITIES FUND	A	2 543 746	CH0025437465
IAM - SWISS EQUITY FUND	A	439579	CH0004395791

Kotierung:	Die Anteile sind zurzeit nicht börsenkotiert.
Rechnungsjahr:	Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Anteilscheine	Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilsscheins zu verlangen. Fraktionsanteile bis 1/1000.
Laufzeit:	Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
Referenzindex:	<p>IAM - EUROPEAN EQUITY FUND: MSCI Europe ex Switzerland</p> <p>IAM - GLOBAL EQUITY FUND: MSCI World CHF (PI)</p> <p>IAM - IMMO SECURITIES FUND: Der Referenzindex setzt sich aus dem S&P 500 Real Estate® Funds Price (80% Gewichtung), dem GPR 250 Global Property Shares Index PI (15% Gewichtung) und dem 3-Monats-CHF-SARON (5% Gewichtung) zusammen.</p> <p>IAM – SWISS EQUITY FUND: Swiss Performance Index PI</p>
Verwendung Erträge:	Ausschüttung der Erträge jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der des Rechnungsjahrs.

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet unter www.carnegroup.com abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Liquidation des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der Fundinfo AG „www.fundinfo.com“

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der Internetplattform der Fundinfo AG „www.fundinfo.com“.

Der deutsche Wortlaut dieses Prospektes, des Fondsvertrags sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist massgeblich.

5.3 Zusätzliche Informationen

Informationen über die Grundlagen für die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile sowie weitere Angaben über die einzelnen Zielfonds, in welche investiert wird, können von der Fondsleitung kostenlos bezogen werden. Die Fondsleitung muss auch Auskunft zu einzelnen Geschäftsvorfällen der letzten Jahre erteilen, sofern der Anleger diesbezüglich ein berechtigtes Interesse geltend macht.

5.4 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen im Ausland gelangen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Im jetzigen Zeitpunkt verfügt der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen nicht über Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten und es ist auch nicht beabsichtigt, solche einzuholen.

Die Anteile der Teilvermögen sind ausserhalb der Schweiz nicht zum öffentlichen Vertrieb bewilligt. Die Anteile der Teilvermögen wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches das anwendbare US-Recht nicht verletzt, können Anteile der Teilvermögen weder direkt noch indirekt in den USA oder Staatsangehörigen der oder Personen mit Wohnsitz in den USA,

Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der USA errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Das beinhaltet insbesondere auch ein Erwerbsverbot (direkt oder indirekt) durch sowie ein Abtretungsverbot (direkt oder indirekt) an sogenannte „US persons“ gemäss Internal Revenue Code Section 7701(a)(30). Anteile dürfen insbesondere innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile des Fonds dürfen weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse des Anlagefonds können den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger entnommen werden.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Profil des typischen Anlegers der Teilvermögen IAM - EUROPEAN EQUITY FUND, IAM - GLOBAL EQUITY FUND und IAM - SWISS EQUITY FUND

Die Teilvermögen eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können die Teilvermögen als Basisanlage eingesetzt werden.

Profil des typischen Anlegers des Teilvermögens IAM - IMMO SECURITIES FUND

Dieses Teilvermögen eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann dieses Teilvermögen als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher den Teilvermögen belasteten Vergütungen und die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II - Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung „IAM“ besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG"), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
 - IAM - EUROPEAN EQUITY FUND
 - IAM - GLOBAL EQUITY FUND
 - IAM - IMMO SECURITIES FUND
 - IAM - SWISS EQUITY FUND
2. Fondsleitung ist die Carne Global Fund Managers (Switzerland) AG, Zürich.
3. Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die IAM Independent Asset Management SA, mit Sitz in Genf ("Anlageverwalter").

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten, aufbewahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds bzw. Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds oder Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.
7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Frist übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jederzeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht haftbar, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 3 bzw. 4 möglich.
- Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag derjenigen Anteilsklasse desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung, wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Vorbehalten bleiben allfällige Kündigungsfristen gemäss § 18 unten.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in das Teilvermögen oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Teilvermögen oder der Anteilsklasse heraus. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilsklassen schaffen, Anteilsklassen aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen, und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für die Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

Für sämtliche Teilvermögen:

Anteilkategorie:	Rechnungseinheit:	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:
"A" Klasse	CHF	ausschüttend	gesamtes Anlegerpublikum

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.
6. Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere Gesellschaft der Fondsleitung im eigenen Namen Anteile einer Anteilsklasse, um diese zu aktivieren bzw. aufrechtzuerhalten, kann auf die Einhaltung der Anlegerqualifikationen und der Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthaltelanforderungen für die jeweiligen Anteilsklassen verzichtet werden.
7. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 18 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die nötigen Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu gegründete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 13 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Allgemeine Bestimmungen:

Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht beurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen sind. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. i) einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 13 eingesetzt werden.

- c) Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen („Zielfonds“), wenn für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen und /oder Effektenfonds. Die in den Rechtsprospekten der Zielfonds vorgesehene Rücknahme- bzw. Handelsfrequenz muss zu mindestens 80% der Rücknahmefrequenz der Fondsanteile entsprechen, und diese Zielfonds müssen im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sein und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe muss gewährleistet sein.

Bei den Zielfonds kann es sich um offene oder geschlossene (sofern letztere an einer Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden), in- oder ausländische Zielfonds, inkl. *Exchange Traded Funds* (ETF), handeln. Die Rechtsform der Zielfonds ist dabei nicht von Bedeutung. Es kann sich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form, SICAV, SICAF, Unit Trusts, Business Trusts oder Treuunternehmen handeln. Die Zielfonds können auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Anlagen in Dachfonds und in Zielfonds, die mit kollektiven Kapitalanlagen der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ vergleichbar sind, sind nicht erlaubt, sofern unter Ziff. 2 nichts Abweichendes geregelt wird.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 9 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- d) Anteile von in- und ausländischen Immobilienanlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wobei Anteile von offenen Immobilienfonds, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten mit der gleichen Rücknahme- bzw. Handelsfrequenz wie der Fonds zu ihrem inneren Wert zurückgenommen oder zurückgekauft werden müssen. Eine Ausnahme davon gilt für den IAM – IMMO SECURITIES FUND gemäss Ziff. 2.6.2 lit. a). Ausländische Immobilienanlagefonds können nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sein, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) OPALS (Optimised Portfolios as Listed Securities, vgl. dazu § 9 unten), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Bei OPALS aus Neuemissionen muss die Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregeltem dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Monats vollzogen sein, andernfalls sind die Titel in die Anlagegrenze gemäss Bst. h) einzubeziehen oder innerhalb eines Monats zu verkaufen.

- h) Strukturierte Produkte und Zertifikate, wenn ihnen als Basiswert Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. h, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle, Rohwaren oder ähnliches zugrunde liegen und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- i) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis h) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens.
- j) Nicht zulässig sind, wenn unter Ziff. 2 nichts Abweichendes geregelt ist, (i) Anlagen in Edelmetallen, Waren und Wertpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a) bis h) vorstehend.

2. Anlageziel und -politik der einzelnen Teilvermögen:

2.1 IAM - EUROPEAN EQUITY FUND

2.1.1 IAM – EUROPEAN EQUITY FUND zielt auf eine langfristig hohe Performance und insbesondere auf einen langfristigen Kapitalzuwachs durch direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte wie Aktien, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine sowie Genussscheine ausgewählter Gesellschaften mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in Europa.

2.1.2 Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 10, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertrechte und -wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) ausgewählter Gesellschaften mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in Europa.
- b) Anteile an Zielfonds (bis zu 100% des Teilvermögens), die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.

2.1.3 Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 10, insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- a) Beteiligungswertrechte und -wertpapiere (Aktien, etc.), welche die Voraussetzungen von Ziff. 2.1.2 lit. a) nicht erfüllen.
- b) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Renten, Wandel-, Optionsanleihen, etc.) von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- c) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- d) Anteile an Zielfonds, die die Voraussetzungen von Ziff. 2.1.2 lit. b) nicht erfüllen.
- e) Guthaben auf Sicht und Zeit.

2.1.4 Die Anlagepolitik kann auch mittels Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b) umgesetzt und Fremdwährungsrisiken mittels FX-Derivate abgesichert werden.

2.2 IAM – GLOBAL EQUITY FUND

2.2.1 Die Anlagepolitik des IAM – GLOBAL EQUITY FUND zielt auf eine langfristig hohe Performance und insbesondere auf einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch weltweite direkte und indirekte Anlagen in sorgfältig ausgewählte Aktien, sonstige Beteiligungspapiere oder Genussscheine.

2.2.2 Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 10, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertrechte und –wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsan-teile, Partizipationsscheine etc.) weltweit.
 - b) Anteile an Zielfonds (bis zu 100% des Teilvermögens), die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.
 - c) OPALS (bis zu 100% des Teilvermögens).
- 2.2.3 Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 10, insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- a) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Renten, Wandel-, Opti-onanleihen, etc.) von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
 - b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
 - c) Anteile an Zielfonds, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2.2.2 lit. b) nicht erfüllen.
 - d) Guthaben auf Sicht und Zeit.
- 2.2.4 Die Anlagepolitik kann auch mittels Derivaten (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b) umgesetzt und Fremdwährungsrisiken mittels FX-Derivaten abgesichert werden.

2.3 IAM – IMMO SECURITIES FUND

- 2.3.1 Das Anlageziel des IAM – IMMO SECURITIES FUND besteht hauptsächlich darin, durch indi- rekte Anlagen in den Immobiliensektor, unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer angemessenen Liquidität einen angemessenen Anlageertrag in CHF zu erzielen.
- 2.3.2 Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 10, mindestens zwei Drit- tel des Vermögens des Teilvermögens in:
- a) Anteile von in- und ausländischen Immobilienanlagefonds oder Organismen für gemein- same Anlagen mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d), die in Abweichung von § 8 Ziff. 1 lit. d) entweder auf der Grundlage ihres Inventarwertes mit täglicher Rückgabepriorität zurückgenommen oder zurückgekauft werden, oder die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt ge- handelt werden.
 - b) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Immobiliengesellschaften (ein- schliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit.
 - c) Strukturierte Finanzprodukte mit oder ohne Kapitalgarantie sowie Zertifikate, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt An- lagen gemäss lit. a) und b) oder Immobilienmarktindices zugrunde liegen.
- 2.3.3 Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 10, insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- a) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Gesellschaften weltweit, die nicht unter Ziff. 2.3.2 lit. b) aufgeführt sind.
 - b) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
 - c) Anteile an Zielfonds, die nicht unter Ziff. 2.3.2 lit. a) aufgeführt sind.
 - d) Strukturierte Finanzprodukte (einschliesslich Warrants), die nicht unter Ziff. 2.3.2 lit. c) auf- geführt sind.
 - e) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

- f) Guthaben auf Sicht und Zeit.
- 2.3.4 Strukturierte Finanzprodukte bzw. Zertifikate im Sinne von Ziff. 2.3.2 lit. c) und Ziff. 2.3.3 lit. d) oben, mit Ausnahme von Tracker-Zertifikaten, sind insgesamt auf maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens begrenzt.
- 2.3.5 Die Anlagepolitik kann auch mittels Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b) umgesetzt und Fremdwährungsrisiken mittels FX-Derivaten abgesichert werden.

2.4 IAM – SWISS EQUITY FUND

- 2.4.1 Die Anlagepolitik des IAM – SWISS EQUITY FUND zielt auf eine langfristig hohe Performance und insbesondere auf einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch hauptsächlich direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte wie Aktien, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine sowie Genussscheine von Gesellschaften mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in der Schweiz oder Liechtenstein.
- 2.4.2 Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 10, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - a) Beteiligungswertrechte und -wertpapiere von Gesellschaften mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in der Schweiz oder Liechtenstein.
 - b) Anteile an Zielfonds (bis zu 100% des Teilvermögens), welche ihr Vermögen in Anlagen gemäss lit. a) investieren.
- 2.4.3 Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - a) Beteiligungswertrechte und -wertpapiere (Aktien, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Genussscheine, etc.) die nicht unter Ziff. 2.4.2 lit. a) aufgeführt sind.
 - b) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Renten, Wandel-, Optionsanleihen, etc.) von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
 - c) Anteile an Zielfonds, die nicht unter Ziff. 2.4.2 lit. b) aufgeführt sind.
 - d) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
 - e) Guthaben auf Sicht und Zeit.
- 2.4.4 Die Anlagepolitik kann auch mittels Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b) umgesetzt und Fremdwährungsrisiken mittels FX-Derivate abgesichert werden.

3. Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt

§ 9 Charakteristika und Beschreibung von OPALS

1. OPALS als vorteilhaftes Instrument zur Umsetzung der Anlagepolitik

- 1.1 Neben direkten Anlagen in Beteiligungspapiere oder fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in kollektive Kapitalanlagen, möchte sich die Anlageverwalterin für einzelne Teilvermögen auch die Möglichkeit offen halten, eine teilweise „indexorientierte bzw. passive Anlagetätigkeit“ mittels einer Nachbildung von bedeutenden Aktienindizes zu tätigen. Für diesen Zweck eignet sich die Anlage in von Morgan Stanley Capital (Cayman Islands) Ltd. emittierte OPALS, welche spezifische Aktienindizes genau nachbilden, wobei jedoch nicht alle darin enthaltenen Aktien

erworben werden. Die Korrelation zwischen den einzelnen Aktienportfolios der OPALS und den nachgebildeten Aktienindizes liegt indessen nahe bei 1. Im Vergleich zu Direktanlagen in einzelne Aktien weisen OPALS folgende Vorteile auf:

- umfassende und kostengünstige Diversifikation;
- enge Korrelation mit den nachgebildeten Indizes;
- hohe Fungibilität bzw. Möglichkeit zur Reversibilität der Anlage (Verkauf der OPALS oder jederzeitiger Umtausch in zugrundeliegende Aktienportfolios, wobei ausserhalb der vorgesehenen Umtauschtag dafür eine Gebühr von 0,5% erhoben wird);
- Vereinfachung des administrativen- und des Überwachungsaufwandes gegenüber einer Anlage in Einzelaktien.

1.2 Eine Übersicht über die einzelnen aufgelegten OPALS mit den von diesen nachgebildeten Indizes ist im Prospekt aufgeführt.

2. Eigenschaften von OPALS

2.1 OPALS sind weder Obligationen noch Aktien. Zwar weisen OPALS einerseits Merkmale von (variabel)verzinslichen Obligationen auf wie eine feste Laufzeit und eine halbjährliche variable Ertragsausschüttung, andererseits beinhalten sie ein jederzeitiges Recht auf Auslieferung des ihnen zugrundeliegenden Aktienportfolios und stellen somit wirtschaftlich Beteiligungen an demselben dar. Auch bei Verfall besteht kein Recht auf Barauszahlung, sondern lediglich auf Auslieferung des entsprechenden Aktienportfolios. Gemäss der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gelten OPALS deshalb als spezielle Forderungswertpapiere im Sinne von Art. 70 KKV.

2.2 Alle OPALS werden öffentlich emittiert und sind an der Luxemburger Börse kotiert sowie täglich handelbar. Es besteht die Möglichkeit, dass OPALS künftig auch an anderen Börsen kotiert werden. Transaktionen erfolgen über Abwicklungszentren wie Euroclear oder Cedel.

3. Übersicht über die in OPALS involvierten Gesellschaften der Morgan Stanley-Gruppe

Morgan Stanley Capital (Cayman Islands) Ltd.

Morgan Stanley Capital (Cayman Islands) Ltd. ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft einer gemeinnützigen Stiftung (Charitable Trust) mit Domizil in Cayman Islands. Der einzige Zweck der Gesellschaft besteht in der Emission von OPALS und der Investition der daraus erzielten Nettoeinkünfte in „aktienverbundene Obligationen“ (equity-linked obligations), welche von Morgan Stanley (Luxembourg) S.A., Luxemburg, ausgegeben werden. Morgan Stanley Capital (Cayman Islands) Ltd. fungiert zurzeit als einzige Emittentin der Morgan Stanley-Gruppe von OPALS.

Morgan Stanley Capital (Luxembourg) S.A. Luxemburg

Morgan Stanley Capital (Luxembourg) S.A., Luxemburg, ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Morgan Stanley Group Inc., Delaware, USA. Der Gesellschaftszweck der Morgan Stanley Capital (Luxembourg) S.A. besteht in der Emission von „aktienverbundenen Obligationen“ (equity-linked obligations) für Morgan Stanley Capital (Cayman Islands) Ltd. und in der Anlage der daraus erzielten Nettoeinkünfte in die den einzelnen OPALS zugrundeliegenden Aktienportfolios.

Morgan Stanley & Co. International Ltd., London

Morgan Stanley & Co. International Ltd., London nimmt die Administration und die Verwaltung der den OPALS „zugrundeliegenden“ Aktienportfolios wahr. Im weiteren fungiert sie als „Market-maker“ der OPALS und stellt daher einen geregelten Markt mit OPALS sicher.

4. Risiko von OPALS

Die Möglichkeit in von Morgan Stanley Capital (Cayman Islands) Ltd. ausgegebene OPALS zu investieren, kann zu einer Konzentration des Emittentenrisikos auf diese Gesellschaft führen. Aufgrund der Struktur der OPALS und der involvierten Gesellschaften sowie des guten internationalen Standings der Morgan Stanley-Gruppe ist das Emittentenrisiko jedoch auch im Falle eines Konkurses nicht als bedeutend anzusehen. Zudem handelt es sich rein wirtschaftlich gesehen beim Emittenten lediglich um eine Durchlaufgesellschaft; der Inhaber von OPALS ist letztlich an einem gemäss dem jeweils nachgebildeten Index diversifizierten Aktienportfolio beteiligt.

Die ausschliessliche Anlage in OPALS, welche Aktienindizes von Emerging Markets Ländern nachbilden, beinhalten grundsätzlich ein erhöhtes Risiko.

5. Erträge und Kosten für die Teilvermögen durch Anlage in OPALS

- 5.1 Die OPALS schütten halbjährlich Erträge an ihre Besitzer aus. Die Höhe derselben ist grösstenteils abhängig von den Dividenden der den OPALS zugrundeliegenden Aktien, daneben von den Zinsen auf diesen Dividenden sowie in geringerem Umfange von den Nettoeinkünften, die aus der Ausleihe (Securities Lending) solcher Aktien erzielt wird.
- 5.2 Bei der Emission von OPALS wird eine Ausgabekommission von max. 0.5% erhoben; zudem fallen bei deren Verwaltung Administrations- und Depotgebühren von max. 0.4% an.
- 5.3 Beim Erwerb der den OPALS zugrundeliegenden Aktienportfolios sowie bei den periodisch erforderlichen Anpassungen derselben an allfällige Änderungen in der Zusammensetzung der nachzubildenden Indizes fallen marktübliche Courtagen, Gebühren etc. an, welche indirekt von den Besitzern der OPALS getragen werden.

§ 10 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Die flüssigen Mittel können jeweils einen höheren Anteil erreichen, wenn der Zeitpunkt für Anlagen gemäss § 8 oben ungünstig erscheint oder wenn sie zur Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten gemäss § 13 unten benötigt werden.

B. Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 11 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt für die Teilvermögen keine Effektenleihgeschäfte.

§ 12 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt für die Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte.

§ 13 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des

Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrundeliegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Für den Teil des Fondsvermögens, der in indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c) investiert ist, dürfen Derivate nur zur Deckung von Währungsrisiken eingesetzt werden. In vorgenannter Konstellation dürfen sich somit Derivate ausser zur Deckung von Währungsrisiken nicht auf die Anlagen der Kollektivanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c) beziehen. Diese Regelung gilt nicht für Index-Kollektivanlagen, sofern der Einsatz der Derivate zur Steuerung von Marktrisiken erfolgt.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 14 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

2. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
3.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen ungeachtet des Verfalls der Derivate miteinander verrechnet werden ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a) die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne

die Anforderungen gemäss Bst. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –wertrechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
4. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 5.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen

Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
7. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens jedes Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 15 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 16 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8 mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 10;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Das Gesamtengagement gegenüber einer Gegenpartei (Emittent und oder Schuldner und/oder Gegenparteien von derivativen Finanzinstrumenten inkl. OTC Geschäfte) darf folgende Anteile am Fondsvermögen nicht überschreiten:

IAM – EUROPEAN EQUITY FUND

Bis höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate) desselben Emittenten angelegt werden. Das Gesamtvolumen derjenigen Titel, die 10% des Vermögens des Teilvermögens überschreiten, ist auf maximal 60% des Vermögens des Teilvermögens beschränkt. Die Anlagen sind ausserdem auf Titel von mindestens 12 Gesellschaften aufzuteilen. Die somit mögliche Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige Titel führt zu einer Erhöhung der spezifischen Risikokomponenten und kann somit zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, das über demjenigen eines stärker diversifizierten Portefeuilles liegt.

IAM – GLOBAL EQUITY FUND

Bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate) desselben Emittenten angelegt werden, wobei der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in welche mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens investiert sind, 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen darf. Diese Beschränkungen sind konsolidiert einzuhalten, d.h. die den einzelnen OPALS zugrundeliegenden Aktienportfolios sind einzubeziehen. Die von Morgan Stanley Capital (Cayman Islands) Ltd. als Gegenpartei ausgegebenen OPALS selber sind indessen davon ausgenommen und dürfen bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens erworben werden.

IAM – IMMO SECURITIES FUND

Bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate) desselben Emittenten gehalten werden.

Diese Grenze von 10% wird auf maximal 25% gegenüber Titeln angehoben, deren Gewichtung in einem der Indices aus dem Referenzindex die Grenze von 7% überschreiten. Das Teilvermögen darf in diesen Fällen bis 150% deren prozentualen Anteils an der Gewichtung des Titels im entsprechenden Index aus dem Referenzindex investieren, wobei dieser Anteil zudem im Verhältnis des Index zum Referenzindex anzupassen ist. Dadurch kann möglicherweise eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltene Titel (look through) entstehen, was zu einer Erhöhung der spezifischen Risikokomponente und somit zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt. Liegt das Ergebnis unter 10%, bleibt die oben erwähnte Grenze relevant.

Der Anteil der Effekten und Geldmarktinstrumente derjenigen Emittenten, die mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen, darf insgesamt 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

IAM – SWISS EQUITY FUND

Bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate) derselben Gegenpartei angelegt werden.

Unter folgenden Bedingungen dürfen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt werden (bis max. 30% des Fondsvermögens pro Gegenpartei): In Titeln, deren Gewichtung im schweizerischen Börsenindex Swiss Performance Index (SPI) 7% überschreitet, darf das Teilvermögen bis 150% ihrer Gewichtung im vorgenannten Index investieren. Das Gesamtvolumen der 10% des Vermögens des Teilvermögens überschreitenden Titel darf 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten. Die Anlagen sind ausserdem auf Titel von mindestens 12 Gesellschaften

aufzuteilen. Dadurch kann möglicherweise eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einer Erhöhung der spezifischen Risikokomponente und somit zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt.

4. Die in Ziff. 3 erwähnten Gegenpartei-Grenzen von 10% bzw. 15% bzw. 25% sind auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenzen von 40% bzw. 60% bzw. 75% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
5. Die in Ziff. 3 erwähnten Gegenpartei-Grenzen von 10% bzw. 15% bzw. 25% sind auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenzen von 40% bzw. 60% bzw. 75% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

6. Die Fondsleitung darf für Rechnung jedes Teilvermögens:
 - (a) nicht mehr als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie nicht mehr als 25% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen offenen kollektiven Kapitalanlage oder eines anderen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an einer offenen kollektiven Kapitalanlage bzw. einem anderen offenen Organismus nicht berechnen lässt.
 - (b) nicht mehr als 25% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen geschlossenen kollektiven Kapitalanlage oder eines anderen geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion erwerben.
 - (c) keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen.

8. Ist die Gegenpartei eines OTC-Geschäftes eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöhen sich die in Ziff. 3 erwähnten Gegenpartei-Limiten von 10% auf 15% des Vermögens eines Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
9. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel als auch die Anlagen in Bankguthaben einzubeziehen.
10. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen, wenn vorgängig nichts Abweichendes geregelt ist, insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
11. Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen, wenn vorgängig nichts Abweichendes geregelt ist, insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 17 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klasse (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens

zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) bzw. der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird danach bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
- (a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - (b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - (c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - (d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen, und die Anteile werden frühestens am folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ausgegeben oder zurückgenommen (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission und/oder Ausgabespesen gemäss § 19 unten zugeschlagen resp. Rücknahmespesen gemäss § 19 unten vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe von Anteilen jederzeit vorübergehend oder vollständig einstellen, sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben wenn:
 - (a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;

- (c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - (d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 litt. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
 7. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. ausserordentlicher und substanzieller Turbulenzen auf den Finanzmärkten im Interesse der im jeweiligen Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Vermögens des Teilvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Für die aufgeschobenen Anträge werden keine Zinsen entrichtet. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V. Vergütung und Nebenkosten

§ 19 Vergütung und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland belastet werden. Die Ausgabekommission beträgt zusammen für sämtliche Teilvermögen max. 5%. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz je Teilvermögen ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 18 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetroffnisses im Falle der Auflösung des Fonds berechnet die Depotbank dem Anteilsinhaber eine Kommission von maximal 0.5% der Bruttoausschüttung.

§ 20 Vergütung und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zu Lasten jedes Teilvermögens eine Verwaltungskommission auf den Nettoinventarwert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens wie nachfolgend aufgeführt in Rechnung (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission):

Teilvermögen:	Max. Verwaltungskommission p.a.
IAM – EUROPEAN EQUITY FUND	1.50%
IAM – GLOBAL EQUITY FUND	1.50%
IAM – IMMO SECURITIES FUND	1.50%
IAM – SWISS EQUITY FUND	1.50%

Die Verwaltungskommission wird auf der Basis des Nettoinventarwerts berechnet und monatlich an die Fondsleitung überwiesen.

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung. Die Kosten für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen durch Dritt- und Zentralverwahrer werden den Teilvermögen überdies separat belastet.

2. Der Anlageverwalter hat darüber hinaus bezüglich jedem Teilvermögen Anspruch auf eine performanceabhängige Anlageverwaltungsgebühr ("Performance Fee"). Die Performance Fee wird für jedes Teilvermögen an jedem Bewertungstag auf einer annualisierten Basis (Beginn Rechnungsjahr bis zum jeweiligen Auftragstag) berechnet und zu Lasten des jeweiligen Teilvermögens unter Anwendung der nachfolgenden Sätze und unter Einhaltung der untenstehenden Bedingungen zurückgestellt oder Rückstellungen angepasst. Nach Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres des Umbrella-Fonds wird dem Anlageverwalter die allfällig geschuldete Performance Fee ausbezahlt.

Die Ausrichtung und Höhe der Performance Fee ist von der Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil pro Teilvermögen im Vergleich zu dem im Prospekt genannten Referenzindex abhängig.

Um Anspruch auf die Performance Fee zu haben, muss die Performance des (ausschüttungsbereinigten) Nettoinventarwertes je Anteil eines Teilvermögens (vor Abzug der Performance Fee) am letzten Bewertungstag des Rechnungsjahres oberhalb der Performance des Vergleichsindex liegen und es müssen allfällige Minderperformances gegenüber dem Vergleichsindex aus den Vorjahren wieder vollumfänglich wettgemacht worden sein (Prinzip der relativen High-Water-Mark).

Der anwendbare Satz für die Performance Fee beträgt für jedes Teilvermögen 20%.

3. Bei der Anlage in OPALS und andere kollektive Kapitalanlagen entstehen den Teilvermögen direkte Kosten in Form von allfälligen Ausgabe-/ oder Rücknahmekommissionen derselben sowie indirekte Kosten durch Administrations- und Depotgebühren sowie Courtagen, Gebühren etc.
4. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
5. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem jeweiligen Teilvermögen keine Kommission.
6. Die Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörden für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahresberichte und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigem Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds,
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
7. Die Kosten nach Ziff. 6 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 8. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit vom Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
 9. Die einem Teilvermögen bzw. einer Anteilsklasse direkt zuordenbaren Kosten werden direkt diesem Teilvermögen bzw. dieser Anteilsklasse belastet. Kosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Teilvermögen bzw. einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.
 10. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.
 11. Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der kollektiven Kapitalanlage mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebservice-Entschädigungen etc., die auf den für das jeweilige Teilvermögen getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Bei verbundenen Zielfonds werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt.
 12. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 2% betragen. Im

Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der Teilvermögen ist der Schweizer Franken.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen revidierten Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen. Darin ist auf das in § 21 Ziff. 5 erwähnte Auskunftsrecht des Anlegers bezüglich OPALS ausdrücklich hinzuweisen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen ungeprüften Halbjahresbericht. Darin ist auf das in § 21 Ziff. 5 erwähnte Auskunftsrecht des Anlegers bezüglich OPALS ausdrücklich hinzuweisen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten. Insbesondere kann der Anleger bei der Fondsleitung jederzeit kostenlos eine Liste über die Zusammensetzung der einzelnen jeweils vom Fonds gehaltenen OPALS anfordern.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23 Verwendung des Erfolges

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann auch Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse der Teilvermögen können jeweils auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklassen beträgt, und
 - Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklassen beträgt.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24 Publikationsorgan

1. Das Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in einer schweizerischen Tageszeitung oder durch die Aufsichtsbehörde anerkannten elektronischen Plattform. Die Preise können in weiteren durch die Fondsleitung bestimmten Medien bekannt gemacht werden. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen

(Courtagen, Gebühren, Abgaben) die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;

- die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 6 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. für die Teilvermögen sowie die Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 27 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der

Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert in der Rechnungseinheit) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27 Änderung des Fondsvertrages

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Februar 2024 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 31.10.2022.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung:

Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG, Zürich

Die Depotbank:

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich